

Elektra Salmsach
8599 Salmsach

STATUTEN

der

**Genossenschaft Elektra Salmsach
mit Sitz in Salmsach**

vom 9. Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Firma, Sitz und Zweck	
Art. 1 Name	3
Art. 2 Sitz	3
Art. 3 Zweck	3
2. Mitgliedschaft	
Art. 4 Mitgliedschaft	3
Art. 5 Anmeldung	3
Art. 6 Austritt	3
3. Genossenschaftskapital	
Art. 7 Anteilschein	4
Art. 8 Übertragbarkeit	4
Art. 9 Kapitalzins	4
Art. 10 Genossenschaftsvermögen	5
Art. 11 Haftung	5
4. Rechte und Pflichten der Genossenschafter	
Art. 12 Versorgung	5
Art. 13 Reglemente, Tarife, Bedingungen	5
Art. 14 Interessenwahrung	5
Art. 15 Kunden	5
5. Organe der Genossenschaft	
Art. 16 Organe	5
6. Generalversammlung	
Art. 17 Ordentliche und a.o. Generalversammlung	5
Art. 18 Einladung, Anträge	6
Art. 19 Befugnisse der Generalversammlung	6
Art. 20 Stimmrecht, Stellvertretung	7
Art. 21 Wahlen und Abstimmungen	7
Art. 22 Statutenänderung	7
Art. 23 Generalversammlung	7
7. Verwaltungsrat	
Art. 24 Zusammensetzung und Amtsdauer	7
Art. 25 Kompetenzregelung	8
Art. 26 Geschäftsleitung	8
Art. 27 VR-Sitzung	8
8. Revisionsstelle	
Art. 28 Revisionsstelle	8
Art. 29 Auftrag der Revisionsstelle	9
9. Finanz- und Rechnungswesen, Reserven	
Art. 30 Gesetzlicher Reservefonds	9
Art. 31 Freie Reserven	9
Art. 32 Geschäftsjahr	10
10. Vertretung und Bekanntmachungen	
Art. 33 Vertretung	10
Art. 34 Publikationsorgane	10
11. Fusion, Auflösung und Liquidation	
Art. 35 Liquidation, Fusion, Verkauf	10
12. Schlussbestimmungen	
Art. 36 Gerichtsbarkeit	10
Art. 37 Inkraftsetzung	11

Firma, Dauer, Sitz und Zweck		
Art. 1 Unter den Namen „Genossenschaft Elektra Salmsach“ besteht seit 1911 eine Genossenschaft des privaten Rechts gemäss Art. 828 ff. OR.		Name
Art. 2 Sitz der Genossenschaft ist CH-8599 Salmsach		Sitz
Art. 3 Die Genossenschaft hat den Zweck, das Gemeindegebiet Salmsach mit elektrischer Energie zu möglichst vorteilhaften Bedingungen zu versorgen. Sie gewährleistet den sicheren und zuverlässigen Betrieb ihres Verteilnetzes, schliesst Netzanschlussnehmer an ihr Netz an und ermöglicht Netznutzern den diskriminierungsfreien Netzzugang. Die Genossenschaft kann Kommunikations- und weitere Infrastrukturdienstleistungen erbringen sowie alle Geschäfte tätigen, welche mit dem Gesellschaftszweck direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen. Sie kann Grundstücke erwerben, halten und veräussern. Die Genossenschaft kann sich an anderen Energieunternehmen beteiligen.		Zweck
Mitgliedschaft		
Art. 4 Mitglied der Genossenschaft kann jede natürliche oder juristische Person (Anstalten, Vereine, Stiftungen, Aktiengesellschaften, Genossenschaften, öffentlichrechtliche Körperschaften usw.) werden, die von der Genossenschaft Elektra Salmsach direkt versorgt wird und in einem direkten Bezugsverhältnis zur Genossenschaft steht. Zweifelsfälle entscheidet der Verwaltungsrat gemäss Art. 5. Bei Personenmehrheiten (Wohngemeinschaften etc.) kann eine Person Genossenschaftsmitglied werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Verwaltungsrat nach Art. 5.		Mitgliedschaft
Art. 5 Die Anmeldung als Genossenschafter hat durch eine schriftliche Beitrittserklärung an die Geschäftsleitung zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsrat, der auch das Recht hat, Aufnahmen in die Genossenschaft ohne Begründung zu verweigern.		Anmeldung
Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt: <ul style="list-style-type: none"> a) durch freiwilligen Austritt; Eine entsprechende Erklärung ist schriftlich an die Geschäftsleitung zu richten. Ein freiwilliger Austritt ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 1 Monat möglich. Er ist jedoch ausgeschlossen, wenn die Auflösung der Genossenschaft bereits beschlossen ist. 		Austritt

<p>b) durch Ausschluss durch den Verwaltungsrat, falls ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft nicht nachkommt, die Bestimmungen der Statuten und der Reglemente nicht befolgt oder in grober Weise gegen die Interessen der Genossenschaft verstösst. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses das Recht zu, bei der Generalversammlung schriftlich Rekurs zu erheben.</p> <p>c) wenn das Mitglied die für die Aufnahme geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.</p> <p>d) mit dem Tod des Mitgliedes; Jedoch können dessen Erben, sofern sie Kunden der Elektra sind, die Mitgliedschaft beantragen.</p> <p>e) durch Auflösung bei juristischen Personen.</p>		
<p>Genossenschaftskapital</p>		
<p>Art. 7 Jedes neu eintretende Mitglied der Genossenschaft erwirbt einen auf den Namen lautenden Anteilschein im Nominalwert von CHF 500.-. Das Genossenschaftskapital besteht aus der Summe der ausgegebenen Anteilscheine. Jedes Mitglied kann nur einen Anteilschein erwerben.</p> <p>Bisherige Mitglieder der Elektra (Stand 31.12.2010) erhalten auf Antrag bis zur GV 2011 einen Genossenschaftsanteil gratis.</p>		<p>Anteilschein</p>
<p>Art. 8 Die Anteilscheine sind nicht übertragbar. Die Anteile von Genossenschaffern, deren Mitgliedschaft erlischt, kauft die Genossenschaft zum Nominalwert zurück.</p> <p>Genossenschaffter, die gemäss Art. 7 Abs. 2 der Statuten einen Anteilschein gratis erhielten, haben während 5 Jahren bei freiwilligem Austritt gemäss Art. 6a keinen Anspruch auf Rückkauf durch die Genossenschaft Elektra Salmsach. Will ein Mitglied während dieser Frist freiwillig austreten, so verfällt der Anteilschein entschädigungslos an die Genossenschaft Elektra Salmsach.</p> <p>Allfällige Gegenforderungen werden mit dem Rückkauf verrechnet.</p> <p>Ausscheidende Genossenschaffter oder ihre Erben können keine Abfindung beanspruchen.</p>		<p>Übertragbarkeit</p>
<p>Art. 9 Die Anteilscheine werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften verzinst, sofern die Ertragslage und die Ertragsaussichten dies erlauben. Zinsberechtig ist, wer per Ende des betreffenden Geschäftsjahres Genossenschaffter ist.</p> <p>Der Zinssatz kann höchstens 6% betragen.</p>		<p>Kapitalzins</p>

<p>Art. 10 Austretende oder ausgeschlossene Mitglieder haben unter Vorbehalt von Art. 865. Abs. 2 OR keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.</p>		<p>Genossenschafts- vermögen</p>
<p>Art. 11 Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet ausschliesslich das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder sowie Nachschusspflichten sind ausgeschlossen.</p>		<p>Haftung</p>
<p>Rechte und Pflichten der Genossenschafter</p>		
<p>Art. 12 Im Rahmen des Zweckartikels (Art. 3) hat jeder Genossenschafter Anspruch, von der Elektra Salmsach mit Elektrizität versorgt zu werden, sofern er seinen Pflichten gegenüber der Genossenschaft Elektra Salmsach ordnungsgemäss erfüllt.</p>		<p>Versorgung</p>
<p>Art. 13 Beiträge, Gebühren, Abgaben und Bedingungen für Erschliessung, Anschluss, Lieferung etc. werden in Reglementen, Tarifen oder in individuellen Lieferverträgen oder Vereinbarungen geregelt.</p>		<p>Reglemente, Tarife, Bedingungen</p>
<p>Art. 14 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der Genossenschaft in guten Treuen zu wahren.</p>		<p>Interessenwahrung</p>
<p>Art. 15 Die Kunden werden zu den jeweils gültigen Tarifen sowie Bezugs- und Lieferbedingungen, bzw. zu den individuell vereinbarten Preisen und Bedingungen beliefert.</p>		<p>Kunden</p>
<p>Organe der Genossenschaft</p>		
<p>Art. 16 Die Organe der Genossenschaft sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> A) Generalversammlung B) Verwaltungsrat C) Revisionsstelle 		<p>Organe</p>
<p>Generalversammlung</p>		
<p>Art. 17 Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat oder nötigenfalls durch die Revisionsstelle einberufen.</p> <p>Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, innert sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres.</p>		<p>Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung</p>

<p>Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden, wenn es der Verwaltungsrat für notwendig erachtet, oder wenn es mindestens 10 % der Genossenschafter verlangen, sowie in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen.</p> <p>Ein entsprechendes Gesuch ist schriftlich dem Verwaltungsrat mit Angabe der gewünschten Traktanden einzureichen.</p> <p>Eine so verlangte ausserordentliche Generalversammlung muss innert 10 Wochen stattfinden.</p>		
<p>Art. 18</p> <p>Die Einladung zur Generalversammlung hat mindestens 20 Tage vorher durch eine schriftliche Einladung an die Genossenschafter zu erfolgen.</p> <p>Die zu behandelnden Geschäfte sind in der Einladung mit den entsprechenden Anträgen des Verwaltungsrates bekannt zu geben. Insbesondere müssen Jahresbericht und Jahresrechnung der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beigelegt werden.</p> <p>Wird keine ausserordentliche Generalversammlung zum Budget durchgeführt, muss auch dieses der Einladung zur ordentlichen GV beigelegt werden.</p> <p>Bei Statutenänderungen ist der neue Wortlaut der beantragten Änderungen mitzuteilen.</p> <p>Über Gegenstände, die nicht ordnungsgemäss traktandiert worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.</p>		<p>Einladung Anträge</p>
<p>Art. 19</p> <p>Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des Verwaltungsrates, des Präsidenten und der Revisionsstelle; b) Genehmigung des Budgets, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung sowie Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes; c) Entlastung des Verwaltungsrates; d) Ausgabe von Anteilscheinen und Entscheid über deren Verzinsung; e) Erledigung von Rekursen gegen Verfügungen des Verwaltungsrates; f) Revision der Statuten; g) Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft; h) Beschlussfassung über Gegenstände, die der Generalversammlung nach Gesetz vorbehalten sind. 		<p>Befugnisse der Generalversammlung</p>

<p>Art. 20 An der Generalversammlung hat jedes anwesende oder gültig vertretene Mitglied eine Stimme.</p> <p>Ein Mitglied kann sich durch einen volljährigen Familienangehörigen oder einen anderen Genossenschafter mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Kein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossenschafter vertreten.</p> <p>Bei juristischen Personen wird das Stimmrecht durch einen Delegierten, mit schriftlicher Vollmacht, ausgeübt. Genossenschafter und Delegierte müssen sich an der Generalversammlung auf Verlangen ausweisen.</p>		<p>Stimmrecht</p> <p>Stellvertretung</p>
<p>Art. 21 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.</p> <p>Bei Stimmgleichheit oder im ersten Wahlgang nicht erreichtem absoluten Mehr entscheidet bei Wahlen das relative Mehr eines zweiten oder weiteren Wahlganges, bei anderen Abstimmungen der Präsident.</p> <p>Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Eine geheime Abstimmung oder Wahl findet statt, auf Anordnung des Präsidenten oder wenn mindestens eine Viertel der anwesenden Genossenschafter dies verlangt.</p>		<p>Wahlen und Abstimmungen</p>
<p>Art. 22 Eine Abänderung der Statuten kann jederzeit vorgenommen werden, sofern der Verwaltungsrat oder 10% der Genossenschafter es beantragen. Für die Änderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.</p>		<p>Statutenänderung</p>
<p>Art. 23 Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrats-Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten geleitet.</p> <p>Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p>		<p>Generalversammlung</p>
<p>Verwaltungsrat</p>		
<p>Art. 24 Der Verwaltungsrat besteht aus 5 - 7 Mitgliedern, wovon ein Mitglied dem Gemeinderat Salmsach angehören kann. Neben dem von der Generalversammlung gewählten Präsidenten bezeichnet sie den Vizepräsidenten und den Aktuar.</p> <p>Die Amtsdauer des Verwaltungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.</p> <p>Der Verwaltungsrat kann einen Protokollführer bezeichnen, der nicht Mitglied der Genossenschaft sein muss.</p>		<p>Zusammensetzung und Amtsdauer</p>

<p>Art. 25 Der Verwaltungsrat leitet die Genossenschaft und ist für die sorgfältige Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Er hat insbesondere folgende Pflichten und Befugnisse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse; b) Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen; c) Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen; d) Genehmigung der Reglemente und Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie der Lieferpreise für elektrische Energie; e) Netzplanung und Festsetzung der Bedingungen für den Netzanschluss und –zugang; f) Aufnahme und Ausschluss von Genossenschaf tern; g) Führen des Genossenschaf tervverzeichnis und der vorgeschriebenen Protokolle; h) Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung. 		<p>Kompetenzregelung</p>
<p>Art. 26 Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, die Geschäftsführung nach Massgabe eines Geschäftsreglementes ganz oder zum Teil an einzelne Mitglieder oder an Dritte zu übertragen.</p>		<p>Geschäftsleitung</p>
<p>Art. 27 Der Verwaltungsrat versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern auf Einladung des Präsidenten oder Verlangen eines anderen Mitgliedes. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit aller Mitglieder anwesend ist. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und Protokollführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Erreichen bei Wahlen die Kandidaten das absolute Mehr nicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.</p>		<p>VR-Sitzung</p>
<p>Revisionsstelle</p>		
<p>Art. 28 Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle.</p> <p>Als Revisionsstelle können eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften gewählt werden.</p>		<p>Revisionsstelle</p>

<p>Die Revisionsstelle muss ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder eine eingetragene Zweigniederlassung in der Schweiz haben. Hat die Gesellschaft mehrere Revisionsstellen, so muss zumindest eine diese Voraussetzungen erfüllen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur ordentlichen Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisionsexperten bzw. ein staatlich beaufsichtigtes Revisionsunternehmen nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen.</p> <p>Ist die Gesellschaft zur eingeschränkten Revision verpflichtet, so muss die Generalversammlung als Revisionsstelle einen zugelassenen Revisor nach den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16.12.2005 wählen. Vorbehalten bleibt der Verzicht auf die Wahl einer Revisionsstelle nach Artikel 19.</p> <p>Die Revisionsstelle muss nach Art. 906 Abs. 1 i.V.m. Art. 728 bzw. 729 OR unabhängig sein.</p> <p>Die Revisionsstelle wird für ein Geschäftsjahr gewählt. Ihr Amt endet mit der Abnahme der letzten Jahresrechnung. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine Abberufung ist jederzeit und fristlos möglich.</p>		
<p>Art. 29 Die Revisionsstelle hat die Erfolgsrechnung und die Bilanz gemäss den geltenden Bilanzvorschriften zu prüfen und den Bericht mit Antrag der Generalversammlung zu unterbreiten. Der Revisor prüft, ob die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen eingehalten werden.</p>		<p><i>Auftrag der Revisionsstelle</i></p>
<p>Finanz- und Rechnungswesen, Reserven</p>		
<p>Art. 30 Vom Reinertrag aus dem Betrieb der Genossenschaft ist jährlich 1/20 einem gesetzlichen Reservefonds zuzuweisen, der gem. Art. 860 OR zu äufnen und zu verwenden ist.</p> <p>Die statutarischen Reserven dürfen nur im gesetzliche zulässigen Rahmen auf Beschluss der Generalversammlung zur Deckung allfälliger Verluste oder ausserordentlicher Aufwendungen verwendet werden.</p>		<p><i>Gesetzlicher Reservefonds</i></p>
<p>Art. 31 Über andere, für besondere Zwecke geäufnete Reserven verfügt der Verwaltungsrat gemäss dem von der Generalversammlung bestimmten Verwendungszweck.</p> <p>Nach Äufnung des gesetzlichen Reservefonds kann die Generalversammlung einen Teil des verfügbaren Reingewinns den freien Reserven und/oder diversen Fonds zuführen und/oder ausschütten.</p> <p>Die Ausrichtung von Gewinnanteilen (Tantiemen) an Mitglieder des Verwaltungsrates ist unzulässig.</p>		<p><i>Freie Reserven</i></p>

<p>Art. 32 Das Geschäfts- und Rechnungsjahr der Genossenschaft beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> <p>Die Generalversammlung kann Beginn und Ende des Geschäftsjahres auf einen anderen Termin legen.</p>		<p>Geschäftsjahr</p>
<p>Vertretung und Bekanntmachungen</p>		
<p>Art. 33 Die zur Vertretung befugten Personen zeichnen kollektiv zu zweien und sind ermächtigt, im Namen der Gesellschaft alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen kann.</p>		<p>Vertretung</p>
<p>Art. 34 Bekanntmachungen erfolgen persönlich mittels Brief, in ausserordentlichen Fällen im Publikationsorgan der Gemeinde Salmsach und in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zusätzlich im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB).</p>		<p>Publikationsorgane</p>
<p>Fusion, Auflösung und Liquidation</p>		
<p>Art. 35 Die Fusion oder die Auflösung der Genossenschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller abgegebenen Stimmen.</p> <p>Der Fusions- oder Liquidationsbeschluss ist durch den Verwaltungsrat oder den von der Generalversammlung gewählten Liquidator zu vollziehen.</p> <p>Tritt an Stelle der Elektra Salmsach ein anderes Versorgungsunternehmen, welches den gleichen Zweck hat wie jene, so kann die Generalversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschliessen, das Genossenschaftsvermögen ganz oder teilweise an das neue Unternehmen abzutreten. Andernfalls wird der Liquidationsüberschuss nach Massgabe von Art. 913 Abs. 3 OR an die Politische Gemeinde Salmsach übergeben.</p>		<p>Liquidation, Fusion, Verkauf</p>
<p>Schlussbestimmungen</p>		
<p>Art. 36 Streitigkeiten zwischen Genossenschaft und ihren Organen sowie zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern unterliegen der Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte.</p> <p>Der Gerichtsstand ist Salmsach.</p>		<p>Gerichtsbarkeit</p>

Art. 37 Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 09. Dezember 2010 mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie ersetzen die Statuten der Genossenschaft Elektra Salmsach vom 22.12.1910, 19.02.1925, 11.11.1946, 06.02.1959, 13.09.1960, 19.11.1982, 16.12.2008 und 11.11.2009.	<i>Inkraftsetzung</i>
--	------------------------------

Salmsach, 9. Dezember 2010

Genossenschaft Elektra Salmsach

Der Präsident:

sig. Kurt Helg

Der Aktuar:

sig. Roger Martin